

Hygienekonzept

FILDERHALLE Leinfelden-Echterdingen GmbH

Die FILDERHALLE arbeitet auf der Grundlage der am 11. Januar 2022 von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Verordnung über die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus. Die Verordnung ist seit dem 12. Januar 2022 gültig.

Es ist dem Team der FILDERHALLE eine Herzensangelegenheit, den Aufenthalt in unserem Haus für jeden Gast so sicher wie möglich zu gestalten. Daher haben wir für Sie ein hauseigenes Hygienekonzept zusammengestellt.

Folgende Maßnahmen haben wir grundsätzlich zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter getroffen:

- Die flächendeckende Grundreinigung mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit inkl. der erhöhten Reinigungs- und Desinfektionszyklen aller Kontaktflächen sind bis auf weiteres Standard.
- In der kompletten FILDERHALLE sind in den verschiedenen Bereichen Hinweise zum Mindestabstand von 1,5m und allgemeine Verhaltensregeln sichtbar ausgehängt.
- Plexiglasscheiben an den Empfangs- und Registratur Tresen sowie an allen Barverkaufsständen sind installiert.
- Die Gäste haben beim Betreten der FILDERHALLE in den Eingangsbereichen (und bei Bedarf auch vor den Veranstaltungsräumen) die Möglichkeit zur Handdesinfektion. Weitere Spendervorrichtungen sind auf den Toiletten im Bereich der Waschbecken installiert.
- Unsere Mitarbeiter tragen Schutzmasken zur Prävention. Alle Mitarbeiter sind nachhaltig über die Maßnahmen geschult und werden tagesaktuell über die Entwicklungen informiert.
- Mehrmals wöchentlich finden Überprüfungen der getroffenen Maßnahmen durch die Geschäftsführung, Abteilungsleiter und den Qualitätsmanagement-Beauftragten statt.
- Die FILDERHALLE stellt kostenfrei Garderobenstände vor/in dem Veranstaltungsraum zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten für alle Besucher und Teilnehmer von Veranstaltungen in der FILDERHALLE die folgenden Regeln:

- Das regelmäßige Händewaschen und die Desinfektion der Hände.
- Die Abstandsregelungen der Besucher/Teilnehmer im gesamten Haus
- Das Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus.
- Das Vermeiden von direkten Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, Umarmungen etc.)
- In Taschentücher oder Armbeugen niesen bzw. husten.
- Bei Krankheitsgefühlen der Besucher/Teilnehmern die FILDERHALLE nicht zu betreten, sondern zuhause zu bleiben.

Allgemeine Hinweise

- Aufgrund des erhöhten Aufwandes, für die Umsetzung der Corona Vorsorgemaßnahmen im Haus, sowie für die vermehrten Reinigungszyklen, Desinfektionsmittel etc. wird dem Veranstalter eine Umlage in Höhe von € 2,50 netto pro anwesenden Gast in Rechnung gestellt.
- Technisches Equipment wie z.B. Headsets, Laptops, Präsenter etc. dürfen immer nur von einer Person genutzt werden. Ein Weitergeben von Headsets an den nächsten Referenten ist ausgeschlossen.
- Veranstalter und die Mitarbeiter der FILDERHALLE haben darauf zu achten, dass Teilnehmer möglichst wenig in der FILDERHALLE „flanieren“. Daher sollte das Ziel sein, die Gäste möglichst im Veranstaltungsraum an Ihren Sitzplätzen zu halten.
- Der Personenaufzug vom Kleinen Foyer EG in der Kleine Foyer OG ist immer nur mit einer Person zu benutzen.
- In den Pausen werden die Räume durchgelüftet und Türgriffe desinfiziert.
- Nutzung unserer hauseigenen Tiefgarage: Um Schlangenbildungen an den Kassenautomaten nach Veranstaltungsende zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen bereits im Vorfeld ein entsprechendes Kontingent an Auslastickets (buchbar über unsere Projektleitungen) an Ihre Teilnehmer zu verteilen.

Dienstleistungen, die zusätzlich von der FILDERHALLE zur Umsetzung des Hygienekonzepts gebucht werden können:

- Die FILDERHALLE bietet seinen Gästen als zusätzliche Dienstleistung einen Bereich an, in welchem man PoC-Schnelltests auf das SARS-CoV-2 durchführen kann. Dieser kann entweder durch den Veranstalter oder durch die FILDERHALLE (nur auf Anfrage) gestellt werden.
- Die FILDERHALLE vermittelt gerne den Kontakt für externes Personal (Security) für die Zugangskontrollen zur Überprüfung der 3Gs bzw. 2Gs und 2G+. Die Beauftragung des externen Personals erfolgt über den Veranstalter und nicht über die FILDERHALLE. Die Verantwortung für die Kontrolle der 3G, 2Gs und 2G+ liegt immer beim Veranstalter und nicht bei der FILDERHALLE!
- Der Veranstalter hat die Möglichkeit über die FILDERHALLE einfache medizinische Mundschutzmasken (dreilagig, Typ IIR/PP in der Größe 17,5 x 9 cm) in 5 Stück in Folie zum Preis von € 2,10 pro Stück zu beziehen. Eine Rücknahme ist aus hygienischen Gründen ausgeschlossen. Die Ausgabe der Masken erfolgt spätestens an dem Empfangstresen durch den Veranstalter.

Stufenwarnsystem in Baden-Württemberg

- **Basisstufe:**
Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- **Warnstufe:**
Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.
- **Alarmstufe:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.
- **Alarmstufe II:** Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet

Tagesaktuelle Werte der Hospitalisierungsinzidenz / Auslastung der Intensivbetten finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>

Folgende Regelungen und Maßnahmen gelten für den jeweiligen Anwendungsbereich:

Kongresse und Tagungen | sonstige Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung zu übernehmen.
2. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - **Basisstufe:** Der vorgezeigte Antigen Schnelltest** darf nicht älter als maximal 24 Stunden alt sein.
 - 2G-Optionsmodell:** Veranstalter können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten. Dies muss etwa durch einen Aushang für alle Teilnehmenden deutlich gemacht werden. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden.
 - **Warnstufe:** Der vorgezeigte PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen (Zeitpunkt der Testung - nicht der Ausstellung).*
 - **Alarmstufe:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G-Regelung (geimpft oder genesen)!*
 - **Alarmstufe II:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G+ Regelung!***
3. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und/oder Adresse / Telefonnummer). Das vorliegende Hygienekonzept der FILDERHALLE kann als Grundlage verwendet werden.
 - Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ebenfalls ist auf Verlangen die Herausgabe der erfassten Teilnehmerdaten gegenüber der zuständigen Behörde/Gesundheitsamt notwendig.
4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen innerhalb geschlossener Räume wird empfohlen – grundsätzlich ist aber eine Vollbelegung der Räumlichkeiten möglich.
5. **Maskenpflicht**
Grundsätzlich gilt in der FILDERHALLE die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus. Auch am Platz der Teilnehmer gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für den Verzehr von Speisen und Getränken am Platz darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:
Basisstufe: medizinische Maske
Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
 - Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung

FILDERHALLE

Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: +49 711 758575 0
info@FILDERHALLE.de
www.FILDERHALLE.de

follow us on    

6. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen; Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | Eigentümerversammlungen (Weitere siehe §10 Absatz 4)

1. Veranstaltungen sind generell ohne Beschränkungen (Maximalkapazitäten, etc.) zulässig
2. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - ➔ **Basisstufe:** Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ausgenommen
 - ➔ **Warnstufe** Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ausgenommen
 - ➔ **Alarmstufe:** Nicht immunisierte Teilnehmer benötigen einen Antigen oder PCR-Testnachweis.*/**
 - ➔ **Alarmstufe II:** Nicht immunisierte Teilnehmer benötigen einen Antigen oder PCR-Testnachweis.*/**
3. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und/oder Adresse / Telefonnummer). Das vorliegende Hygienekonzept der FILDERHALLE kann als Grundlage verwendet werden.
 - ➔ Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ebenfalls ist auf Verlangen die Herausgabe der erfassten Teilnehmerdaten gegenüber der zuständigen Behörde/Gesundheitsamt notwendig.
4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen innerhalb geschlossener Räume wird empfohlen – grundsätzlich ist aber eine Vollbelegung der Räumlichkeiten möglich.
5. **Maskenpflicht**
Grundsätzlich gilt in der FILDERHALLE die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus. Auch am Platz der Teilnehmer gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für den Verzehr von Speisen und Getränken am Platz darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:
Basisstufe: medizinische Maske
Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
 - ➔ Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung

6. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung **(Weitere siehe § 10 Absatz 6)**

1. Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung zu übernehmen.
2. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - **Basisstufe:** Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ausgenommen
 - **Warnstufe** Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ausgenommen
 - **Alarmstufe:** Nicht immunisierte Teilnehmer benötigen einen Antigen oder PCR-Testnachweis.*/**
 - **Alarmstufe II:** Nicht immunisierte Teilnehmer benötigen einen Antigen oder PCR-Testnachweis.*/**
3. Die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Datenverarbeitung ist nicht notwendig
4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen innerhalb geschlossener Räume wird empfohlen – grundsätzlich ist aber eine Vollbelegung der Räumlichkeiten möglich.
5. Maskenpflicht
Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher.
Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:
Basisstufe: medizinische Maske
Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
6. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Messen und Ausstellungen (auch begleitende Ausstellungen zu Kongressen)

1. Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung zu übernehmen.
2. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - **Basisstufe:** Der vorgezeigte Antigen Schnelltest** darf nicht älter als maximal 24 Stunden alt sein.
 - 2G-Optionsmodell:** Veranstalter können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten. Dies muss etwa durch einen Aushang für alle Teilnehmenden deutlich gemacht werden.
In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden.
 - **Warnstufe:** Der vorgezeigte PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen (Zeitpunkt der Testung - nicht der Ausstellung).*
 - **Alarmstufe:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G-Regelung (geimpft oder genesen)!*
 - **Alarmstufe II:** nicht erlaubt
3. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und/oder Adresse / Telefonnummer). Das vorliegende Hygienekonzept der FILDERHALLE kann als Grundlage verwendet werden.
 - Bei Messen und Ausstellungen muss grundsätzlich das Hygienekonzept bei der zuständigen Behörde - Ordnungsamt Leinfelden-Echterdingen, Zuständiger: Herr Wolfram Joas - über die FILDERHALLE eingereicht werden.
 - Auf Verlangen ist die Herausgabe der erfassten Teilnehmerdaten gegenüber der zuständigen Behörde/Gesundheitsamt notwendig.
4. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen innerhalb geschlossener Räume wird empfohlen - grundsätzlich ist aber eine Vollbelegung der Räumlichkeiten möglich.
5. **Maskenpflicht**
Grundsätzlich gilt in der FILDERHALLE die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus. Auch am Platz der Teilnehmer gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für den Verzehr von Speisen und Getränken am Platz darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:
Basisstufe: medizinische Maske
Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
 - Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung
6. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Öffentliche Veranstaltungen (Kulturveranstaltungen, Betriebs- oder Vereinsfeier etc.)

- Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung zu übernehmen.
- Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - **Basisstufe:** Der vorgezeigte Antigen Schnelltest** darf nicht älter als maximal 24 Stunden alt sein.
2G-Optionsmodell: Veranstalter können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten. Dies muss etwa durch einen Aushang für alle Teilnehmenden deutlich gemacht werden.
In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden.
 - **Warnstufe:** Der vorgezeigte PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen (Zeitpunkt der Testung - nicht der Ausstellung).*
 - **Alarmstufe:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G-Regelung (geimpft oder genesen)!*
Kapazitäten:
maximal 50% der Maximalkapazität
 - **Alarmstufe II:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G+ Regelung!***
Kapazitäten:
maximal 50% der Maximalkapazität, gemessen am jeweiligen Maximalbestuhlungsplan der entsprechenden Bestuhlung (Reihe, parlamentarisch etc.)
- Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und/oder Adresse / Telefonnummer). Das vorliegende Hygienekonzept der FILDERHALLE kann als Grundlage verwendet werden.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ebenfalls ist auf Verlangen die Herausgabe der erfassten Teilnehmerdaten gegenüber der zuständigen Behörde/Gesundheitsamt notwendig.
- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen innerhalb geschlossener Räume wird empfohlen.
- Maskenpflicht
Grundsätzlich gilt in der FILDERHALLE die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus. Auch am Platz der Teilnehmer gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für den Verzehr von Speisen und Getränken am Platz darf die Maske kurzzeitig abgenommen werden.
Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:
Basisstufe: medizinische Maske
Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:
 - Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahren

7. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Private Veranstaltungen (Hochzeiten etc.)

Allgemeiner Hinweis:

Wir nehmen hierbei in Absprache mit dem Bürger- und Ordnungsamt Leinfelden-Echterdingen Bezug auf die Regelungen für Gastronomiebetriebe!

1. Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung zu übernehmen.
2. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, am Veranstaltungstag die 3Gs bzw. 2Gs seiner Teilnehmer abzuprüfen (geimpft, getestet oder genesen) und einen nicht kontrollierten Zugang in die FILDERHALLE zu verhindern.
 - **Basisstufe:** Der vorgezeigte Antigen Schnelltest** darf nicht älter als maximal 24 Stunden alt sein.
2G-Optionsmodell: Veranstalter können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten. Dies muss etwa durch einen Aushang für alle Teilnehmenden deutlich gemacht werden.
In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden.
 - **Warnstufe:** Der vorgezeigte PCR-Test darf maximal 48 Stunden zurückliegen (Zeitpunkt der Testung - nicht der Ausstellung).*
 - **Alarmstufe:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G-Regelung (geimpft oder genesen)!*
 - **Alarmstufe II:** Zutritt zu den Räumlichkeiten der FILDERHALLE ausschließlich unter Einhaltung der 2G+ Regelung!***
Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
3. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (Teilnehmerlisten mit Name, Vorname und/oder Adresse / Telefonnummer). Das vorliegende Hygienekonzept der FILDERHALLE kann als Grundlage verwendet werden.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ebenfalls ist auf Verlangen die Herausgabe der Daten gegenüber der zuständigen Behörde/Gesundheitsamt notwendig.
5. Maskenpflicht
Grundsätzlich gilt in der FILDERHALLE die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken im gesamten Haus. Am Platz zum Verzehr von Speisen und Getränken dürfen die Masken abgenommen werden.

Folgende Regelungen bzgl. der Maskenpflicht gelten seitens der Landesregierung:

Basisstufe: medizinische Maske

Warn- und Alarmstufen: FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbare Masken wie KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- ➔ Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung
- ➔ Kinder bis einschließlich 5 Jahren

6. Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Umsetzung der Gastronomische Leistungen in der FILDERHALLE

(ausgeschlossen private Veranstaltungen)

1. auf Gesamtrechnung

Grundsätzlich ist nach der neuen Verordnung eine Bewirtung der Foyerflächen in Form von Buffets wieder möglich. Folgende Regelungen gelten hierbei in der **FILDERHALLE**

- Während der Schlangenbildung am Buffet empfiehlt die **FILDERHALLE** Abstandsregelungen einzuhalten.
- Grundsätzlich gilt am Buffet bzw. im Foyer generell die Pflicht zum Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz Masken.

Folgende Bestuhlungen sind während der Pausen- und Essenszeiten in den Foyerbereichen möglich:

- Bankettbetischung: maximal 6 Personen aus sechs verschiedenen Haushalten pro Tisch
- Stehtische: maximal 6 Personen aus sechs verschiedenen Haushalten pro Tisch

Selbstverständlich ist weiterhin auch die Verpflegung der Teilnehmer am Platz möglich. Unser in den letzten Monaten sehr bewährtes Vorgehen findet weiterhin Anwendung:

- An jedem Platz sind Tagungsgetränke inkl. Kaffee einsetzt.
- Snacks (z.B. Butterbrezeln, Kuchen etc.) sind in abgepackten Papiertüten inkl. Hygienetuch am Platz eingedeckt.
- Mittagessen, bestehend aus Vorspeise, Hauptgang und Dessert wird gleichzeitig von Servicemitarbeitern auf Tablets an den Platz serviert.

Hierzu wird die **FILDERHALLE** am Empfangstisch vor der Veranstaltung entsprechend einen Aushang mit drei Tagesessen (tagesaktuell ein Fleischgericht, Fischgericht und eine vegetarische Variante) bereitstellen. Der Teilnehmer wählt hier eine farbige Essensmarke und legt diese deutlich sichtbar auf den Tisch im Tagungsraum.

2. auf Selbstzahler Basis

Barverkauf auf Selbstzahler Basis

Bei Selbstzahler Veranstaltungen verkauft ein Mitarbeiter der FILDERHALLE an der Foyer Bar Speisen und Getränke - während der Schlangenbildung empfiehlt die FILDERHALLE Abstandsregelungen einzuhalten; weiterhin gilt die Maskenpflicht im gesamten Haus.

Getränkeverkauf:

Kaffeespezialitäten Maschine - während der Schlangenbildung empfiehlt die FILDERHALLE Abstandsregelungen einzuhalten; weiterhin gilt die Maskenpflicht im gesamten Haus.

*** Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:**

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt.
->Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest** vorlegen.

****Anforderungen an den Antigen Schnelltest (§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV) aus §5 Absatz 4 Corona-Verordnung des Landes**

Der Antigen Schnelltest muss...

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

*****Ausgenommen von der zusätzlichen Testpflicht bei der 2G+ Regelung:**

1. Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen.
2. Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

Kenntnisnahme und Bestätigung des Veranstalters

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt des Hygienekonzepts der **FILDERHALLE** Leinfelden-Echterdingen GmbH. Außerdem bestätige ich hiermit, dass ich die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter